## Information nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)\*

Amt Franzburg-Richtenberg /Fachabteilung Einwohnermeldeamt

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung	Zuständige Fachabteilung
(Name Behörde, Sitz, Kontaktdaten, vertretungsberechtigte	(Ansprechpartner/In, Kontaktdaten)
Person / Leitung)	
Amt Franzburg-Richtenberg	Einwohnermeldeamt
Amtsvorsteher Herr Peter Fürst	Frau Lebich
Ernst-Thälmann-Str. 71	Vertretungen: Frau Zahn, Herr Fiedler
18461 Franzburg	Telefon: 038322-54 132 oder 54 131
www.amt-franzburg-richtenberg.de	E-Mail: <a href="mailto:lebich@amt-franzburg-richtenberg.de">lebich@amt-franzburg-richtenberg.de</a>
Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten	
Gemeinsamer Datenschutzbeauftragter ZV eGo-MV	Telefon: 0385 / 77 33 47-51
Eckdrift 103, 19061 Schwerin	E-Mail: datenschutz@ego-mv.de

# Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

#### Zwecke:

- Führung des Melde-, Personalausweis- und Passregisters und damit zusammenhängender Verwaltungsaufgaben
- Datenauswertungen (Listen, Statistiken)
- Massendatenverarbeitung zur Durchführung von Wahlen und Abstimmungen
- Bearbeitung der Beantragung von Pässen und Personalausweisen

### Rechtsgrundlagen:

- Bundesmeldegesetz (BMG)
- Meldegesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesmeldegesetz M-V)
- Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (BmeldDÜV), Bundesmeldedatenabrufverordnung (BMeldDAV)
   Melderegisterauskunftsverordnung (MRAV), Landesverordnung über regelmäßige Datenübermittlungen der Meldebehörden (Meldedatenübermittlungsverordnung – MeldDÜV M-V)
- Einkommensteuergesetz (EStG)
- Passgesetz (PassG), Passdatenerfassungs- und Übermittlungsverordnung (PassDEÜV)
- Personalausweisgesetz (PAuswG), Personalausweisverordnung (PAuswV)

# Folgen bei Nichtbereitstellung der Daten durch die betroffene Person:

	ung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben, für einen Vertrags- rderlich oder die betroffene Person ist verpflichtet die personenbezogenen Daten bereitzustellen.
	nein
Х	ja
	Folgen bei Nichtbereitstellung der Daten
	An-, Ab- und Ummeldungen sowie die Ausfertigung von Dokumenten (z.B. Personalausweis, Pass usw.) können ohne die Bereitstellung personenbezogener Daten nicht erfolgen.
	Eine nicht ordnungsgemäße Anmeldung in der zuständigen Gemeinde gemäß § 17 BMG stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld bis 1.000 € geahndet werden (§ 54

## Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden:

- Angaben zur Person:

BMG).

Familienname, Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens, Geburtsname, frühere Namen, Doktorgrad, Ordens- / Künstlernamen, Geburtsdatum, Geburtsort, bei Geburt im Ausland, Geschlecht, derzeitige Staatsangehörigkeiten, Religionszugehörigkeit, Sterbedatum und -ort, Auskunfts- und Übermittlungssperren, im Ausland auch der Staat

Angaben zum gesetzlichen Vertreter / Eltern von Kindern:
Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, Sterbedatum, Auskunftssperren nach § 51 und bedingter Sperrvermerk nach § 52 BMG

<sup>\*</sup> DS-GVO = Datenschutz-Grundverordnung anwendbar ab 25.05.2018

### - Angaben zu Anschriften:

Straße, Wohnort, Postleitzahl, gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland oder Wegzug ins Ausland die letzte Anschrift, Einzugsdatum, Auszugsdatum

#### Familienstand:

ledig, verheiratet, Lebenspartnerschaft, geschieden, verwitwet; bei Verheirateten / Lebenspartnern zusätzlich Datum und Ort der Eheschließung bzw. Begründung der Lebenspartnerschaft, im Ausland auch der Staat

#### - minderjährige Kinder:

Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, Sterbedatum, Auskunftssperren nach § 51 und bedingter Sperrvermerk nach § 52 BMG

- Ankunftsnachweis nach § 63a Abs. 1 Nr. 10 Asylgesetz:

Seriennummer, Ausstellungsdatum, Gültigkeitsdauer

## - Angaben zu Personaldokumenten:

Ausstellungsbehörde, Ausstellungsdatum, Gültigkeit des Personalausweises / Passes, biometrische Angaben (Fingerabdruck, Passbild, Farbe der Augen, Körpergröße)

### Bearbeitung von Meldedaten nach § 3 Abs. 2 BMG

- Angaben zur Vorbereitung und Durchführung von allgemeinen Wahlen und Abstimmungen: Tatsache, ob der Betroffene vom Wahlrecht ausgeschlossen ist
- Angaben zur Mitwirkung bei der Ausstellung von Lohnsteuerkarten: steuerrechtliche Daten (weitere Lohnsteuerkarten, Steuerklasse, Freibetrag, Religionszugehörigkeit des Ehegatten, Rechtsstellung und Zuordnung der Kinder, Vor- und Familiennamen sowie Anschrift der Pflege- und Stiefeltern, dauerndes Getrenntleben von Ehegatten)
- Angaben zur Mitwirkung bei der Ausstellung von Personalausweisen und Pässen: Tatsache, dass Passversagungsgründe vorliegen, ein Pass entzogen wurde oder eine Anordnung nach § 2 Abs. 2 des Personalausweisgesetzes getroffen worden ist
- für Zwecke nach § 139b Absatz 2 der Abgabenordnung die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung und bis zu deren Speicherung im Melderegister das Vorläufige Bearbeitungsmerkmal nach § 139b Absatz 6 Satz 2 der Abgabenordnung
- für staatsangehörigkeitsrechtliche Verfahren die Tatsache, dass die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 oder § 40b des Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben wurde und nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann
- für waffenrechtliche Verfahren die Tatsache, dass eine waffenrechtliche Erlaubnis erteilt worden ist, sowie die Behörde, die diese Tatsache mitteilt, mit Angabe des Datums, an dem die waffenrechtliche Erlaubnis erstmals erteilt worden ist
- für sprengstoffrechtliche Verfahren die Tatsache, dass eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis oder ein Befähigungsschein nach § 20 des Sprengstoffgesetzes erteilt worden ist, sowie die Behörde, die diese Tatsache mitteilt, mit Angabe des Datums der erstmaligen Erteilung
- zur Beantwortung von Aufenthaltsanfragen anderer Behörden und sonstiger öffentlicher Stellen, wenn der Einwohner die Wohnung aufgegeben hat und der Meldebehörde eine neue Wohnung nicht bekannt ist, das Ersuchen um Datenübermittlung mit dem Datum der Anfrage und der Angabe der anfragenden Stelle für die Dauer von bis zu zwei Jahren
- für die Prüfung, ob die von der meldepflichtigen Person gemachten Angaben richtig sind, und zur Gewährleistung der Auskunftsrechte in § 19 Absatz 1 Satz 3 und § 50 Absatz 4: den Namen und die Anschrift des Eigentümers der Wohnung und, wenn dieser nicht selbst Wohnungsgeber ist, den Namen des Eigentümers der Wohnung sowie den Namen und die Anschrift des Wohnungsgebers
- im Spannungs- oder Verteidigungsfall für die Wehrerfassung: die Tatsache, dass ein Einwohner bereits vor der Erfassung seines Jahrganges erfasst worden ist
- Angaben zum Zwecke des Suchdienstes: Anschrift vom 1. September 1939 derjenigen Einwohner, die aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten Gebieten stammen

# Wurden die Daten <u>nicht</u> bei der betroffenen Person erhoben – zusätzlich:

Information aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen und gegebenenfalls, ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen

- andere Meldebehörden

## Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

- behördenintern: einfache Melderegisterauskunft durch die Fachämter (Ordnungsamt, Kasse, Wohngeldstelle, Standesamt usw.), sofern dies für die eigene Aufgabenerfüllung erforderlich ist
- andere Meldebehörden
- andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen einschließlich Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte
- öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

- Suchdienst über Statistisches Landesamt
- Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr
- Bundesagentur für Arbeit (Familienkasse)
- Datenstelle der Rentenversicherungsträger
- Bundeszentralregister
- Kraftfahrtbundesamt
- Bundeszentralamt für Steuern
- Bundesverwaltungsamt
- Schulen (Schuleinschreibung)
- Bundespräsident, Ministerpräsident M-V (Ehrung von Alters-/Ehejubiläen, gesellschaftliches Engagement)
- Finanzämter
- Ausländerbehörde des Landkreises
- Versorgungsämter
- statistisches Landesamt (Statistik Bevölkerungsbewegungen)
- Wohnungsämter
- Norddeutscher Rundfunk (Auftragsverarbeitung durch den "ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice")
- Medizinischer Dienst der Krankenkassen (MDK) für Mammographie-Screening
- Landesamt für Gesundheit und Soziales: Servicestelle zur Förderung der Teilnahme an Kinderuntersuchungen
- Waffenerlaubnisbehörde des Landkreises
- Datenverarbeitungszentrum M-V GmbH (Zentrales Informationsregister M-V)
- jedermann: einfache Melderegisterauskunft; erweiterte Melderegisterauskunft bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses
- jedermann: Gruppenauskunft, wenn diese im öffentlichen Interesse liegt
- öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (für publizistische Tätigkeit)
- Parteien, Wählergruppen, andere Träger von Wahlvorschlägen (in den 6 Monaten vor einer Wahl oder gesetzlichen Abstimmung)
- Mandatsträger, Presse, Rundfunk (Ehrung von Alters-/Ehejubiläen)
- Adressbuchverlage (für die Herausgabe von Adressbüchern)
- Wohnungseigentümer oder Wohnungsgeber bei Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses
- Bundesdruckerei (Antragsdaten für Pass und Personalausweis)

## Geplante Datenübermittlung in ein Drittland oder an eine internationale Organisation

Ī	ja
L	 Weitere Informationen gem. Art. 13 Abs. 1 lit. f) bzw. Art. 14 Abs. 1 lit. f) DS-GVO

### Speicherdauer der Daten, bzw. die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer:

- 30 Tage nach Wegzug / Sterbefall: Löschung der nach § 3 Abs. 2 Nr. 3, 4, 6-11 BMG im Melderegister zu speichernden Hinweise
- 1 Jahr nach Wegzug / Sterbefall: Löschung der Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft (§ 3 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 2 Nr. 2 BMG)
- 5 Jahre nach Wegzug / Sterbefall: Sperrung der Daten und Anbieten an das zuständige Archiv
- 50 Jahre nach Sperrung: Anbietung ans Archiv, bei Nichtannahme Löschung der Daten
- Die Kinder werden mit Erreichen der Volljährigkeit (18. LJ) aus dem Familienverband getrennt.
- Daten aus dem Personalausweisregister werden nach einer Frist von fünf Jahren nach Ablauf des Dokumentes gelöscht. (§ 23 Abs. 4 PAuswG)
- Für die Personalausweisbehörde nach § 7 Abs. 2 bei der Wahrnehmung konsularischer Aufgaben beträgt die Frist 30 Jahre. (§ 23 Abs. 4 PAuswG)

### Information zu Betroffenenrechten

Auf Ihre Rechte zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch bezüglich aller Ihrer verarbeiteten personenbezogenen Daten weisen wir Sie an dieser Stelle ausdrücklich hin. Rechtsgrundlagen hierfür sind die Art. 15 bis 21 DS-GVO.

Beruht die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Ihrer Einwilligung, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Sie haben das Recht Beschwerden beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern zu erheben: Postanschrift: Schloss Schwerin, Lennéstraße 1, 19053 Schwerin, Tel.: 0385 / 59494-0 oder E-Mail: <a href="mailto:info@datenschutz-mv.de">info@datenschutz-mv.de</a>.